

447 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

17. 6. 1964

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom zur
Änderung einkommensteuerrechtlicher Vor-
schriften (Einkommensteuernovelle 1964).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung, wird in nachstehender Weise geändert:

Im § 4 Abs. 4 Z. 4 erster Satz tritt an die Stelle des Betrages von 6000 S der Betrag von 8000 S und an die Stelle des Betrages von 10.000 S der Betrag von 14.000 S.

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Art. I sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1964 anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Durch den Entwurf soll die Begünstigung des § 4 Abs. 4 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes in den mittleren Einkommensstufen an die des § 32 a des Einkommensteuergesetzes angepaßt werden. Bei der Änderung ist zu berücksichtigen, daß der Kürzungsbetrag des § 32 a Einkommen-

steuergesetz nur bei der Einkommensteuer abziehen ist, der Absetzungsbetrag gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 Einkommensteuergesetz aber auch die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer vermindert.